

IV. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

12.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)



sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO
SO für Anlagen der Solarenergienutzung

13.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 19, 20 und 22 BauNVO)

zulässiges Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung

Bezeichnung


GRZ = Grundflächenzahl = 0,5

TH: Traufhöhe Betriebsgebäude
FH: Firsthöhe Betriebsgebäude
AH: Anlagenhöhe Modul

14.0 BAUWEISEN UND BAUGRENZEN

(§ 9 Abs 1 Nr. 2 und 4 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

14.1  Baugrenze

14.2  Baugrenze für Nebengebäude (Trafostation)

15.0 VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs 1 Nr. 11 BauGB)

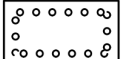
15.1  Ein- und Ausfahrt

16.0 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 Abs.1 Nr. 12 BauGB)

16.1  Trafostation (Elektrizität)

17.0 PLANUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 a) und b) BauGB)

17.1  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen II. Ordnung und Sträuchern

Pflanzung einer 3-reihigen Hecke bestehend aus Sträuchern (80%) und Bäumen II.Ordnung (20%). Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzliste nach III. 10.1 und 10.2 zu erfolgen. Für die Anlage der Hecke sind mindestens 8 verschiedene Gehölzarten gemäß Pflanzliste nach III.10 zu verwenden.

18.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

18.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Innenkante maßgebend) (§ 9 Abs. 7 BauGB)

V. HINWEISE

1.0 GRENZABSTÄNDE

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind einzuhalten:

- 4,0m bei Einzelbäumen und Heistern sowie Sträuchern über 2,0m Wuchshöhe
- 2,0m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0m

2.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH §202 BauGB

Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915).

3.0 BEWEIDUNG

Bei einer Beweidung der Flächen ist der zuständige Berater für Schafhaltung einzuschalten. Falls eine Schafbeweidung der Fläche angedacht ist, ist darauf zu achten, dass mögliche Verletzungen in der Bauphase und der Inbetriebnahme, beispielsweise durch Verlegung von Stromkabel und zu niedrig angebrachte Solarmodule ausgeschlossen werden. Bei einer Beweidung der Fläche ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Regen hinsichtlich Rasse, Besatzdichte, Weidedauer und Zaunsystem erforderlich.

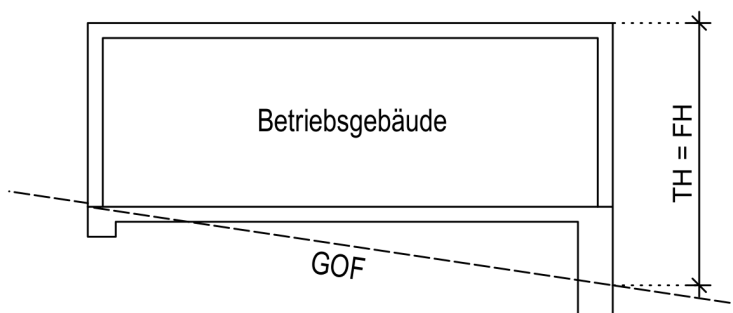
4.0 ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFT

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden.

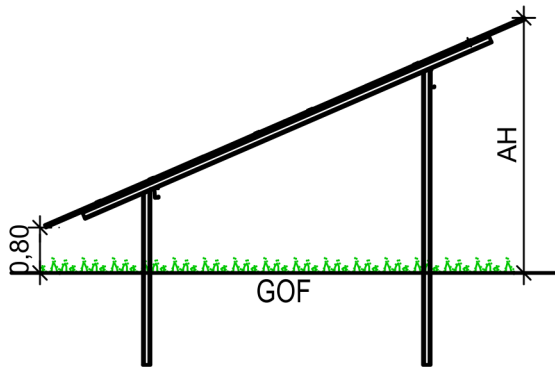
5.0 HINWEISE ZUR PLANZEICHUNG

- 5.1  Flurstücksgrenzen
- 5.2 476 Flurstücksnummer
- 5.3  Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"
- 5.4  Bemaßung [m]
- 5.5  geplanter Zaun
- 5.6  bestehender Waldrand / zusammenhängende Gehölze
- 5.7  Höhenlinien [m ü. NN]
- 5.8  Baumfallgrenze (30m vom vorhandenen Waldrand entfernt)
- 5.9  amtlich kartiertes Biotop mit Bezeichnung
- 5.10  Stromleitung (Niederspannung), Bayernwerke
- 5.11 x x x x Entfernung der Stromleitung (Verlagerung)

5.12 Regelschnitte:

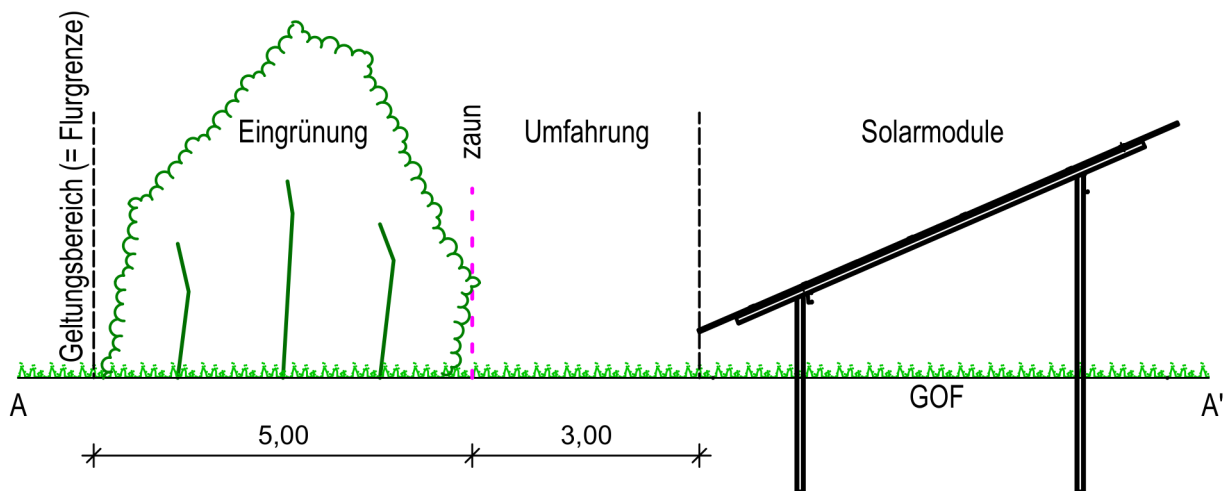


Traufhöhe (TH) = Firsthöhe (FH)
max. 3,50m ab natürlicher
Geländeoberfläche (GOF)



- Solarmodul, aufgeständert
- Anlagenhöhe (AH) bis max. 3,50m ab natürlicher Geländeoberfläche (GOF)
- Mindesthöhe Solarmodul mind. 0,80m ab natürlicher Geländeoberfläche

Schnitt A



- Solarmodule mit 3,00m breiter Umfassung und Zaun als Abgrenzung
- 5,0m breite Eingrünung (3-reihige Hecke)